

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD

**Immobilie des ehemaligen Verwaltungssitzes des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt in Ferdinandshof**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am 8. Juni 2012 beschloss die Landesregierung, den Standort der Außenstelle des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt von Ferdinandshof nach Ueckermünde zu verlegen. In diesem Zusammenhang antwortete der Minister für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz in Vertretung für die Finanzministerin in der Fragestunde (Drucksache 6/2364) der 54. Sitzung des Landtages auf die Frage: „Was geschieht nach erfolgter Schließung des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt in Ferdinandshof mit der leerstehenden Immobilie?“. „Im Anschluss an den Auszug des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt wird die Liegenschaft zunächst entsprechend den Notwendigkeiten und örtlichen Gegebenheiten gesichert und für den Verkauf vorbereitet.“

Nach Aussage des Ministers steht ein Abriss dieser Immobilie zunächst nicht zur Debatte. Jedoch bleibt zu befürchten, dass sich die Liegenschaft durch einen möglichen Leerstand zu einem Schandfleck in der Gemeinde entwickelt.

1. Wann wird der Umzug des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt von Ferdinandshof nach Ueckermünde abgeschlossen sein?

Der Umzug der Mitarbeiter wurde in der 45. Kalenderwoche 2013 abgeschlossen. Die vollständige Beräumung der Liegenschaft erfolgt bis zum Jahresende 2013.

2. Mit welchen konkreten Maßnahmen wird die Liegenschaft gesichert (bitte auch die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel und die Fördertöpfe/-programme, die dafür genutzt werden können, aufführen)?

In einem wirtschaftlich gerechtfertigten Maß erfolgen der Abbau von Außenanlagen (Fahrradständer und Beschilderung), die Trennung der Medien (insbesondere Entleerung der Heizung) sowie der Verschluss des Haupteingangs und der Fenster im Erdgeschoss.

Die Maßnahmen werden aus dem Einzelplan 12, Titel 1216 634.02 „Zuweisungen an den BBL M-V für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ finanziert. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist nicht vorgesehen. Der Mittelbedarf beträgt voraussichtlich rund 5.500,00 Euro.

3. Mit welchen konkreten Maßnahmen wird die Liegenschaft zum Verkauf vorbereitet (bitte auch die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel und die Fördertöpfe/-programme, die dafür genutzt werden können, aufführen)?

Für das Erreichen der Verkaufsreife und die abschließende Verwertung des Objekts werden die zum Verkauf erforderlichen Behördenauskünfte, insbesondere Grundbuch- und Katasterauszug, eingeholt und ausgewertet. Hieraus können sich Anhaltspunkte für ergänzende Arbeitsschritte, die derzeit noch nicht abschätzbar sind, ergeben.

Eventuell erforderliche Maßnahmen würden aus dem Einzelplan 12, Titel 1216 634.02 „Zuweisungen an den BBL M-V für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ finanziert werden. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist nicht vorgesehen. Eine Ermittlung der Kosten kann erst nach Auswertung der oben genannten Auskünfte erfolgen.

4. Ab wann kann die Liegenschaft voraussichtlich zum Verkauf angeboten werden?
 - a) Welche Wege wird die Landesregierung nutzen, um die Liegenschaft zum Verkauf anzubieten?
 - b) Bis wann beabsichtigt die Landesregierung, die Liegenschaft zu verkaufen?

Zu 4, 4 a) und 4 b)

Die Fragen 4, 4 a) und 4 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Liegenschaft kann nach Erreichen der Verkaufsreife zum Erwerb angeboten werden.

Die Veräußerung soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind derzeit noch nicht abschätzbar (siehe Antwort zur Frage 3). Der Zeitpunkt der Veräußerung hängt zudem vom Erfolg der öffentlichen Ausschreibung ab und ist insofern ebenfalls nicht bestimmbar.

5. Welche alternativen Nutzungsmöglichkeiten für die Liegenschaft sieht die Landesregierung für den Fall, dass es zu keinem Verkauf kommen sollte?

Die Landesregierung sieht keine alternativen Nutzungsmöglichkeiten.

6. Inwieweit käme eine Nutzung als Unterkunft für Asylbewerber infrage?

Diesbezüglich erfolgten bisher keine Untersuchungen. Aussagen zu einer Nutzung als Unterkunft und den für die Herstellung der entsprechenden Nutzungsfähigkeit verbundenen notwendigen weiteren Maßnahmen (beispielsweise bauliche Veränderungen, Beseitigung der Schadstoffbelastungen) sind ohne weitergehende Untersuchungen nicht möglich.

7. Ab wann würde ein Abriss dieser Immobilie auf der Tagesordnung stehen?

Wenn die Bestrebungen zu einer Veräußerung oder einer Vermietung der Liegenschaft nicht zum Erfolg führen, kommt ein Abriss in Betracht, soweit dieser im Vergleich zur Vorhaltung und Sicherung einer leer stehenden Liegenschaft wirtschaftlicher wäre.

8. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Landesregierung einen Abriss in Erwägung zieht?

Siehe Antwort zur Frage 7.

9. Mit welchen Mitteln (Stichwort: Fördertöpfe/-programme) könnte ein Abriss finanziert werden?

Ein Abriss würde aus dem Einzelplan 12, Titel 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ finanziert werden. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln ist nicht vorgesehen.